



Landkreis Peine
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Peine zur Umsetzung bundesweit einheitlicher Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) bei besonderem Infektionsgeschehen vom 23.04.2021

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §§ 28 b Abs. 1, 77 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Ab Samstag, dem 24.04.2021, gelten für das Gebiet des Landkreises Peine die in § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG geregelten Schutzmaßnahmen.**
- 2) Weitergehende Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Niedersächsischen Corona Verordnung und auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen des Landkreises Peine bleiben unberührt und gelten weiterhin.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Samstag, den 24.04.2021, in Kraft und gilt zunächst bis auf Weiteres.

Das Gebiet des Landkreises Peine besteht aus der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Meine Anordnung zu 1) beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. §§ 28 b Abs. 1, 77 Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

§ 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG regelt Maßnahmen für den Fall, dass an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreitet. Nach § 77 Abs. 6 Satz 1 IfSG ist der vorliegend zu beachtende Zeitraum vom 20.04.2021 bis 22.04.2021 festgelegt.

Die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz lag am 20.04.2021 bei 200, am 21.04.2021 bei 155 und am 22.04.2021 bei 116.

Damit hat der Landkreis Peine nach §§ 28 b Abs. 1 Satz 3 und 4, 77 Abs. 6 Satz 3 IfSG am 23.04.2021 bekannt zu machen, dass ab dem 24.04.2021 die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG geregelten Maßnahmen gelten.

Meine wiederholende Anordnung zu 2) beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b Abs. 5 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ergeht zunächst bis auf Weiteres. Sobald die Voraussetzungen des § 28 b Abs. 2 IfSG vorliegen, wird der Landkreis Peine unverzüglich den Tag bekannt geben, an dem diese Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a) Nr. 6 IfSG dar.

Peine, 23.04.2021

Im Auftrag


Dr. Opiela

